

Wie man niemanden aufs Glatteis führt

VON BARBARA WALLNER

Auch wenn die weiße Pracht in den östlichen Teilen Österreichs bisher auf sich warten ließ – die Pflichten der Hauseigentümer zur Gehsteigsicherung bleiben die gleichen wie in einem normalen Winter. Denn während sich um Fahrbahnen die Gemeinde kümmert, ist die Sicherung von Gehsteigen und Gehwegen – mit wenigen Ausnahmen – Privatsache. Private müssen dafür zwei gesetzliche Grundlagen beachten: die Winterdienstverordnung und die Straßenverkehrsordnung. Darin ist festgelegt, wo oder wann geräumt werden muss, und welche Streu- und Taumittel verwendet werden dürfen.

Was muss gesichert werden?

Die Räumverpflichtung besteht grundsätzlich unabhängig von der Jahreszeit. Geräumt werden muss zwischen sechs und 22 Uhr, so legt es die Straßenverkehrsordnung in Paragraph 93 fest. Ist ein Gehsteig vorhanden, muss dieser in bis zu drei Meter Entfernung vom Haus „von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut“ werden, heißt es darin. Das gilt auch für Stiegenanlagen. Gibt es keinen Gehsteig, muss trotzdem ein Meter des Straßenrands gesäubert und bestreut werden. Doch nicht nur zu ebener Erde heißt es aufpassen – auch Schneewechten und mög-

Winterdienst. Hauseigentümer sind verpflichtet, Gehsteige und Gehwege im Winter verkehrssicher zu machen. Was dabei beachtet werden muss und wer bei Unfällen belangt werden kann.

che Dachlawinen müssen rechtzeitig entfernt werden.

Wie wird korrekt geräumt, gesäubert und gestreut?

Ist der Schnee einmal fortgeschafft, gibt es zwei Möglichkeiten, Glatteis zu Leibe zu rücken: abstumpfungsfähige Streumittel und Taumittel. Welche dieser Mittel erlaubt sind, legt die Winterdienstverordnung fest. Michael Hackl, Bereichsleiter Winterdienst bei der Hausbetreuung **Attensam**, empfiehlt Basalt als Streumittel. Obwohl bei Passanten und Bewohnern oft unbeliebt, sei Splitt die sicherste Methode, meint Hackl:

Was Sie beachten sollten beim... Winterdienst

Tipp 1

Extremer Frost. Bei Temperaturen unter minus zehn Grad sind die meisten Taumittel wirkungslos. Wenn auf Grund extremer Glatteisbildung die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist, sieht die Wiener Winterdienstverordnung vor, dass das Verbot von natrium- oder halogenidhaltigen Substanzen oder auch der Sicherheitsabstand um unversiegelte Flächen aufgehoben werden kann. Bei extremem Wetter empfiehlt es sich also, nach entsprechenden Medienberichten Ausschau zu halten.

Tipp 2

Entsorgung. Ist der Winter vorbei und mit ihm die Rutschgefahr, müssen die verwendeten Streumittel wieder eingekehrt und korrekt entsorgt werden.

Privatpersonen dürfen bis zu einem Kubikmeter Splitt auf Mistplätzen abgeben. Größere Mengen können zu beauftragten Entsorgungsunternehmen gebracht werden. Schafft man den Splitt nicht rechtzeitig fort und muss die Stadt oder Gemeinde das übernehmen, kann eine Rechnung dafür ins Haus flattern.

Tipp 3

Hundehalter. Salz und Splitt machen den Vierbeinern das Leben schwer, kleine Risse in den Pfoten sind schmerzhaft. Die Tierombudsstelle Wien empfiehlt, den Hunden vor jedem Spaziergang die Pfoten mit einer Fettcreme, etwa Hirschtalg, einzucremen und danach gründlich zu waschen. Außerdem sollte man die Pfoten auf Verunreinigungen und Wunden untersuchen.

„Gerade in Zeiten wie diesen, wo es an einem Tag Plusgrade und am nächsten Minusgrade haben kann, ist Streusplitt wichtig. Wenn beispielsweise Regen gefriert, gibt Splitt immer noch den meisten Halt.“ Als Taumittel werden vor allem Kaliumkarbonat und Salz verwendet. Der Umwelt zuliebe muss bei deren Verwendung aber ein Abstand zu „unversiegelten Bodenflächen“, also Grünflächen, und Ähnlichem gehalten werden, in Wien zehn Meter. Hackl empfiehlt eine Mischung aus Splitt und Taumittel: „So haftet das Taumittel an den Körnern und die Wirkung hält länger an.“ Bei professionellen Winterdiensten kommt auch modernste Technik zum Einsatz: „Eine elektronische Streumengenregulierung spart Ressourcen und schützt die Umwelt“, erklärt Simon Boris Fink, Abteilungsleiter Hausbetreuung bei der Simacek Facility Management Group.

Wer ist zuständig?

Grundsätzlich: der Eigentümer einer Liegenschaft. Allerdings kann dieser die Verantwortung weitergeben, erklärt Herbert Rainer, Geschäftsführer von Mayerhofer und Rainer Rechtsanwälte. In den meisten Fällen wird entweder

ein Winterdienst oder – etwa im Fall von Mehrparteienhäusern – eine Hausverwaltung beauftragt, auf die auch die Haftung übergeht. Das Prinzip „aus den Augen, aus dem Sinn“ gilt hier allerdings nur bedingt, denn „der Auftraggeber muss bei der Bestellung dafür Sorge tragen, dass der Dienstleister auch fähig ist“, betont Rainer. Auch auf den Mieter kann die Verpflichtung übergehen, wenn dies im Mietvertrag festgelegt wird. Wer sich nicht sicher ist, sollte einen Blick in die Betriebskostenabrechnung werfen, ob die Kosten für den Winterdienst darin enthalten sind, empfiehlt Rainer.

Welche Konsequenzen drohen bei Unfällen?

Kommt es zu einer Verletzung, kann ein Anspruch auf Schadenersatz bestehen, erklärt der Rechtsanwalt: „Wichtig sind dann die Umstände im Einzelfall. Dabei spielen etwa der Zeitpunkt, das Wetter und Ähnliches eine Rolle. Es muss festgestellt werden, ob der Zuständige nachlässig gehandelt hat.“ Auf der sicheren Seite ist man, wenn der Winterdienst gleich an einen professionellen Dienstleister ausgelagert wird, betont FM-Experte Fink: „Ein solcher verfügt meist über eine umfangreiche Haftpflichtversicherung, die bei Personen- oder Sachschäden in Folge mangelhafter Räumung einspringt und den Eigentümer schadlos hält.“